

P/SN-81/ME
1 von 2



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bäderhygienege-
setz 1976 geändert wird

Wien, am 9. November 1987
Bucek/F
Klappe 2236
555 - 928/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 9
Datum:	13. NOV. 1987
Verteilt	13. NOV. 1987

J. Klawon

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. September 1987,
Zahl 62.196/5-VI/13b/87, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygiene-
gesetz 1976 geändert wird, gestattet sich der Öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bäderhygienege-
setz 1976 geändert wird

Wien, am 9. November 1987
Bucek/F
Klappe 2236
555 - 928/87

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 23. September 1987, Zahl 62.196/5-VI/
13b/87, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz 1976 geändert
wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende
Stellungnahme abzugeben:

Betreiber von Schwimmbädern sind im wesentlichen die Ge-
meinden, die damit im Sinne einer Daseinsvorsorge für den
Bürger gesundheitsfördernde Einrichtungen erhalten. Durch
die sozial abgestimmte und breiten Bevölkerungsschichten
zumutbare Tarifpolitik der öffentlichen Bäder sind diese
in erheblichem Maße Zuschußbetriebe der öffentlichen
Hand. Der Österreichische Städtebund ist der Meinung, daß
die Gemeinden aus diesem Grund bereits jetzt einen ge-
wichtigen Anteil an der Erhaltung der Volksgesundheit
haben und lehnt daher die vorgesehene Überwälzung der
Kosten für die Wassergüteüberprüfung auf den schwächsten
Finanzausgleichspartner entschieden ab.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär